

# Steigende Anforderungen

## ■ Der neue RTF-Leitfaden

von Alexander Kregiel und Prof. Dr. Konrad Wimmer



Der Single Supervisory Mechanism (SSM) und der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) der European Banking Authority (EBA) haben eine zentrale Rückwirkung auf die bankaufsichtliche Beurteilung der bankinternen Risikotragfähigkeitskonzepte (ICAAP). Die EZB hat mittlerweile ihre Erwartungen an den ICAAP bei bedeutenden Instituten (SIs), die unmittelbar von ihr beaufsichtigt werden, veröffentlicht. Sie befinden sich aktuell in der Konsultationsphase. Die von der deutschen Bankenaufsicht erwarteten Anforderungen der EZB hinsichtlich der ICAAP-Ausgestaltung der weniger bedeutenden Institute (LSIs) fließen in das RTF-Papier ein. Die Konsultationsphase endete am 17. Oktober 2017.

Der neue Leitfaden leitet den Übergang in die modifizierte Verfahrensweise zur Beurteilung des ICAAP ein, jedoch können die bisher in der deutschen Kreditwirtschaft weitverbreiteten „Going-Concern-Ansätze“ voraussichtlich (noch) beibehalten werden. Der Annex des Leitfadens wiederholt und präzisiert die aus dem aufsichtlichen Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 7. Dezember 2011 bekannten Anforderungen. Die direkt von der EZB beaufsichtigten Institute sind von der Anwendung des RTF-Leitfadens ausgenommen. Der Leitfaden bringt im Unterschied zu den MaRisk nicht Mindestanforderungen der Aufsicht zum Ausdruck. Vielmehr wird in den einzelnen Kapiteln die grundsätzliche Erwartung beschrieben, von der dann proportional abgewichen werden kann.

In der aktuellen (am 27. Oktober 2017 veröffentlichten) MaRisk-Novelle<sup>1</sup> ist nunmehr den Instituten in AT 4.1. Ziffer 2 vorgegeben, bei den Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowohl das Ziel der Institutsfortführung („Going-Concern“)

als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer („wertorientierter“) Sicht angemessen zu berücksichtigen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass beide Ansätze in der Praxis berücksichtigt werden müssen. Wird entsprechend der bisherigen Praxis ein konkreter Steuerungsansatz mit Blick auf die Fortführung des Instituts ausgestaltet, so muss (gegebenenfalls<sup>2</sup>) auch dem Gläubigerschutz durch entsprechende Adjustierungen beziehungsweise Ergänzungen im Steuerungskonzept Rechnung getragen werden. Die MaRisk verweisen zu Einzelheiten auf den neuen Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, der in diesem Beitrag analysiert wird.

1 msgGillardon wird hierzu sowohl im Internet als auch in der nächsten NEWS ausführlich informieren.

2 Wörtlich heißt es: „(...) ist ggf. dem jeweils anderen Ziel (...) Rechnung zu tragen (...)“. Gegebenenfalls könnte das missverstanden werden, denn diese Einschränkung darf nicht dahin gehend überinterpretiert werden, dass die jeweils andere Perspektive entfallen kann. Maßgeblich sind insofern die (Übergangs-)Regelungen des neuen RTF-Leitfadens.

## Schwerpunkt der Überarbeitung

Neu sind die normative und ökonomische Perspektive, die beide künftig zwingend abzubilden sind. Die normative Perspektive erstreckt sich über die Gesamtheit aller regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen. Sie erinnert stark an den bisher üblichen Going-Concern-Ansatz – das heißt, das in AT 4.1 Tz. 2 Erl. MaRisk vorgegebene Fortführungsziel wird damit erfüllt. Es ist also sichergestellt, dass aus der regulatorischen Perspektive die Bank aufsichtsrechtlich gesehen fortgeführt werden kann.

Die ökonomische Perspektive war der deutschen Bankpraxis bisher unter dem Schlagwort „Liquidationsansatz“ bekannt, der dem in AT 4.1 Tz.2 Erl. MaRisk definierten Gläubigerschutz Rechnung trägt. Hier erfolgt bewusst kein Abgleich mit regulatorischen Vorgaben, sondern es wird dafür gesorgt, dass die wertorientiert ermittelte Risikodeckungsmasse die Summe der abzudeckenden Risiken übersteigt. Würden die anhand der VaR-Methodik gemessenen Risiken schlagend, ist die Befriedigung der Gläubigeransprüche abgesichert.

Stark erweitert und präzisiert wird die Kapitalplanung im Vergleich zu den bisherigen MaRisk-Regelungen (AT 4.1. Tz. 11). In der normativen Perspektive muss das Institut deshalb gewährleisten, dass die SREP-Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirements – „TSCR“) sogar unter adversen Bedingungen eingehalten wird.

Präzisiert wird in Tz. 34<sup>3</sup> die enge Verbindung der Kapitalplanung mit der strategischen Planung, die die Veränderungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds sowie bindende rechtliche beziehungsweise regulatorische Anpassungen im Planszenario einfangen soll. Dies passt zu der zunehmend im aufsichtlichen Fokus stehenden Geschäftsmodellanalyse (vgl. Profitabilitätsumfrage der Aufsicht 2017, aber auch die Niedrigzinsumfrage 2017). Ohnehin stellt weniger die Risikotragfähigkeit als solche den Schwerpunkt des neuen RTF-Leitfadens dar, als vielmehr die breite Auseinandersetzung mit der Kapitalplanung.

Die Aufsicht wird nach heutigem Stand keine Übergangsfrist einräumen, da bis auf Weiteres die bisherigen Ansätze übergangsweise fortgeführt werden müssen. Der RTF-Leitfaden weist folgenden Aufbau auf:

- > Einleitung
- > Grundsätze aufsichtlicher Beurteilung
- > Ziele und Grundsätze ICAAP
- > Normative Perspektive
- > Ökonomische Perspektive
- > Stresstests
- > Steuerungsaspekte beider Perspektiven

Hinzu kommt der bereits angesprochene Annex zu den bisherigen Going-Concern-Ansätzen.

## Ziele und Perspektiven des ICAAP

Der ICAAP umfasst alle Verfahren, Methoden und Prozesse, die eine ausreichende Kapitaldeckung aller mit Blick auf die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlichen Risiken sicherstellen, die im Rahmen der hinlänglich bekannten Risikoinventur identifiziert werden.

Der Prozess zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG) erstreckt sich jetzt explizit auf das Risikotragfähigkeitskonzept, die Kapitalplanung und die Stresstests gleichermaßen.

Ziel der ICAAP-Ausgestaltung ist die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die letztlich immer die langfristige Unternehmensfortführung gewährleisten muss. Insofern kommt es – wie schon lange in der Literatur zur Unternehmensbewertung dargelegt – auf den Substanz- und Ertragswert des Instituts an (Tz. 16).

<sup>3</sup> Tz. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den Konsultationsstand des neuen RTF-Leitfadens, Quelle: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_170906\\_rtf-leitfaden\\_diskussionspapier.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170906_rtf-leitfaden_diskussionspapier.html)

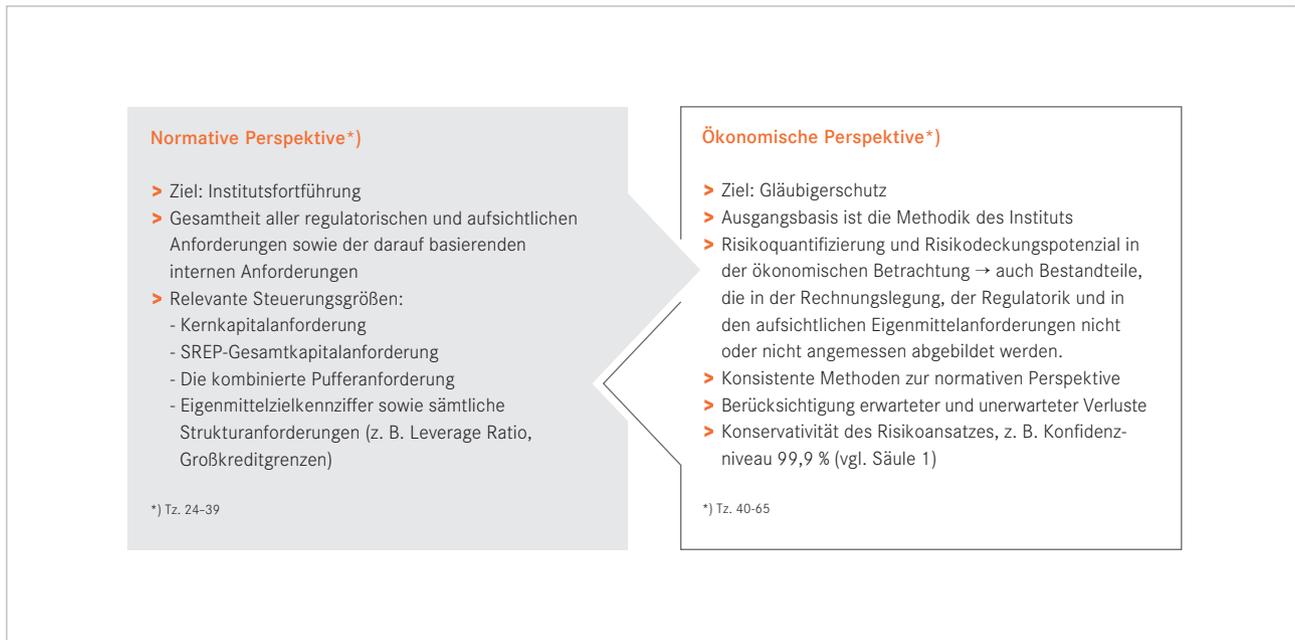


Abbildung 1: Normative und ökonomische Perspektive

## Perspektiven der RTF

Die folgende Abbildung 1 zeigt die beiden Perspektiven auf, die nachfolgend gesondert näher erläutert werden.

### Normative Perspektive

Normativ gesehen müssen die bankinternen Anforderungen alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen erfüllen. Diese betreffen namentlich die Kapitalanforderungen (Kernkapital, SREP-Gesamtkapital, die kombinierte Pufferanforderung, die Eigenmittelzielkennziffer und die Strukturanforderungen wie zum Beispiel die Großkreditgrenzen; Tz. 24).

Das Risikodeckungspotenzial setzt sich aus den regulatorischen Eigenmitteln zusammen. Dazu rechnen im Einzelnen die bisherige Säule-1-Anforderung (Ergänzungs- und Kernkapital), die aus dem Säule-1+-Ansatz nach SREP resultierende Anforderung (Pillar 2 Requirement, P2R), weitere Kapitalbestandteile, die aufsichtsseitig zur Abdeckung von aufsichtlichen Kapitalanforderungen und -erwartungen (einschließlich der mit dem „Stress-testzuschlag“ nach SREP erfolgenden Ausweitung zur Eigenmittelzielkennziffer, Pillar 2 Guidance, P2G) anerkannt werden, wie zum Beispiel die § 340f HGB Reserven (vgl. Abbildung 2).<sup>4</sup>

Bisher war es bei den meisten Instituten, die den Going-Concern-Ansatz verfolgten, üblich, den vorsichtig ermittelten Plangewinn in die Risikodeckungsmassen aufzunehmen. Nach Tz. 29 wird dies auch künftig möglich sein. Und zwar explizit nicht nur für die auf ein Planjahr ausgerichtete Risikotragfähigkeit, sondern auch für die mindestens dreijährige Kapitalplanung.

Bezüglich der Risikoartenquantifizierung gilt: Sie richtet sich für Adressrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken an den rechtlichen Anforderungen der CRR aus; der Risikohorizont beträgt damit konsequenterweise ein Jahr. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nur noch die rollierende RTF-Betrachtung zulässig ist, nicht mehr aber die Jahresende-Sicht (beziehungsweise ab Jahresmitte die Jahresende-Sicht des Folgejahres). Wesentliche Risiken, die nur in der ökonomischen Perspektive erfasst werden (zum Beispiel Migrationsrisiken oder die verlustfreie Bewertung im Anlagebuch), sind gleichwohl bei der Planung der zukünftigen GuV-, Eigenmittel- und TREA-Belastungen (Total Risk Exposure Amount) vorzusehen.

<sup>4</sup> Vgl. auch Wimmer, msgGillardon News 03/2016

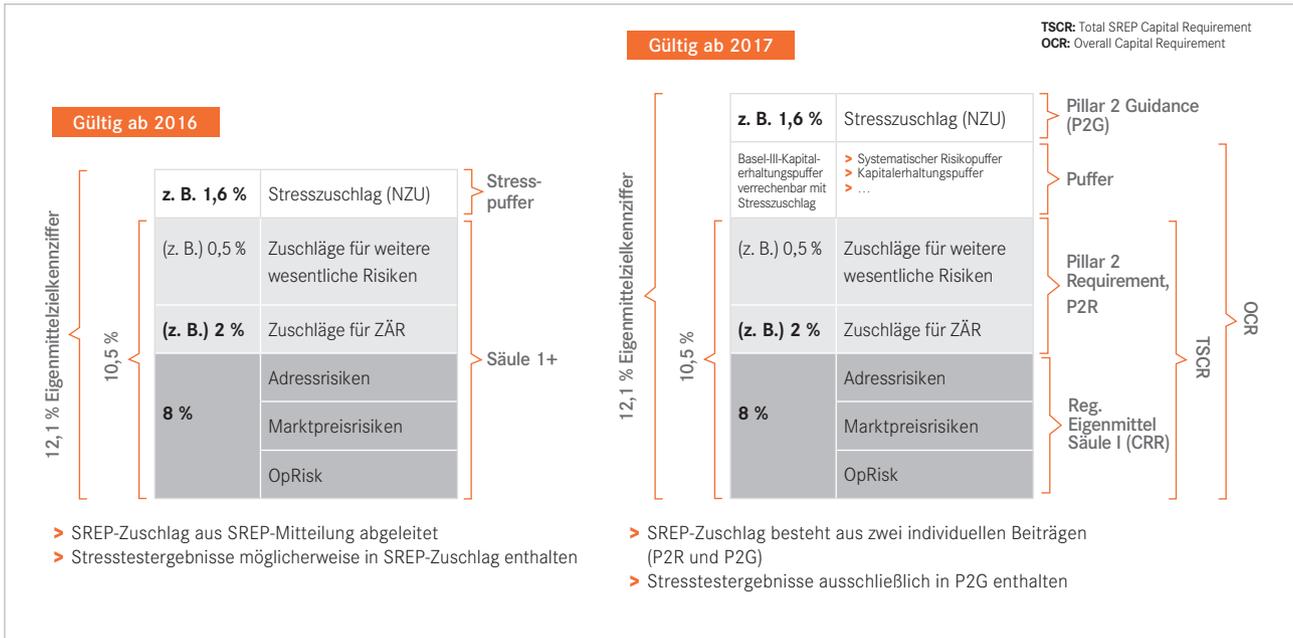


Abbildung 2: Künftige Eigenmittelanforderungen

Die Kapitalplanung unterscheidet wie bisher zwischen dem Planszenario und dem adversen Szenario. Sie muss - wie schon bisher gefordert - möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, Rechnung tragen. Das heißt, die SREP-Gesamtkapitalanfor-

derung (Total SREP Capital Requirements - „TSCR“) ist auch bei deren Eintreten einzuhalten. Gemäß Tz. 35 muss die Nutzung regulatorischer Eigenkapitalelemente zur Risikoabdeckung in adversen Szenarien konsistent zur Schwere der angenommenen Szenarien und zum Risikoappetit des Instituts sein.

|   | Kapitalplanung Planszenario | Kapitalplanung Adverses Szenario |
|---|-----------------------------|----------------------------------|
| Erhöhte Eigenmittelanforderungen nach § 10 Abs. 3 oder 4 KWG                          | ja                          | ja                               |
| Darunter: SREP-Bescheid: Harte Kapitalanforderung                                     | ja                          | ja                               |
| Darunter alternativ: Zuschlag aufgrund der Allgemeinverfügung zum Zinsänderungsrisiko | ja                          | ja                               |
| SREP-Bescheid: Stresskomponente   | ja                          | nein                             |
| Kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10 i Abs. 1 KWG                           | ja                          | nein                             |

Abbildung 3: Kapitalplanung in der normativen Perspektive

Die SREP-Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirements - „TSCR“) muss auch im adversen Szenario eingehalten werden. Der P2G-Zuschlag und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10 i Abs. 1 KWG sind dabei ausgeschlossen. Abbildung 3 zeigt die einzuhaltenden Anforderungen.

### Ökonomische Perspektive

In dieser Perspektive sind die Risikoquantifizierung und die Risikodeckungspotenzialermittlung ökonomisch abzuleiten, das heißt losgelöst von Vorgaben der handelsrechtlichen Rechnungslegung und den regulatorischen Vorgaben. Nach Tz. 40 muss die Parametrisierung der verwendeten Methoden konsistent zu der normativen Perspektive sein. Damit ist vermutlich gemeint, dass (unter anderem) der Betrachtungshorizont ein Jahr beträgt und das Konfidenzniveau mit 99,9 Prozent wie in der Säule 1 (vgl. IRBA nach CRR) angesetzt wird.

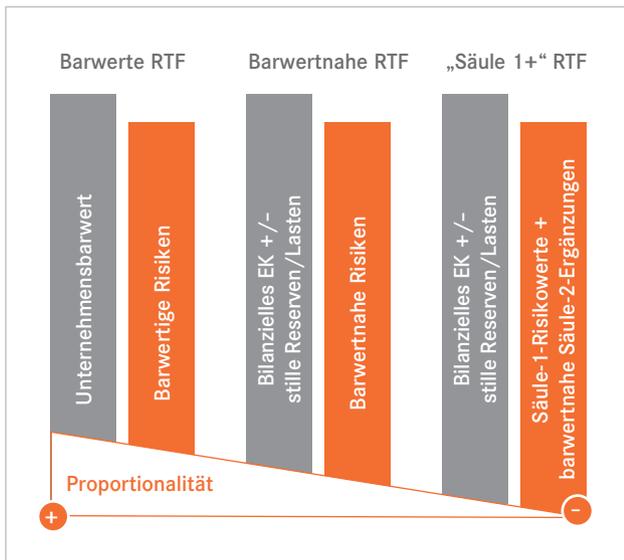


Abbildung 4: Umsetzungsalternativen der ökonomischen Perspektive

Die Risikodeckungspotenzialermittlung zielt auf die barwertige Ermittlung aller Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzieller Positionen, ohne Ertragsbestandteile aus geplantem Neugeschäft. Dabei sind erwartete Verluste analog zur bisherigen Vorgehensweise beim Liquidationsansatz abzuziehen. Vereinfachend kann das ökonomische Risikodeckungspotenzial (RDP) bestimmt werden, indem das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten reduziert und stille Reserven erhöht wird (Tz. 42). Bei der Risikoquantifizierung müssen sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste einbezogen werden (Erstere nur, wenn nicht schon im RDP abgezogen). An dieser Stelle wird der im Leitfaden mehrfach eingearbeitete Proportionalitätsgrundsatz besonders deutlich herausgestellt. Institute können

- > die barwertige RTF methodisch konsequent abbilden,
- > den Unternehmensbarwert vereinfacht aus dem bilanziellen Eigenkapital ableiten oder
- > im Falle sehr kleiner/wenig komplexer Institute nach dem Säule-1+-Ansatz ableiten (zu Risikowerten der Säule 1 werden nur vereinfacht quantifizierte Risikowerte für nicht hinreichend in Säule 1 berücksichtigte und weitere wesentliche Risikoarten addiert; Tz. 51), (vgl. Abbildung 4).

## Fazit

Abschließend<sup>5</sup> lässt sich Folgendes festhalten: Beide Perspektiven bieten unterschiedliche Blickwinkel auf die Risikotragfähigkeit der Institute und sollen gemäß AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk in die Gesamtbanksteuerung eingebunden werden. Um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten, sollen die Informationen der ökonomischen in die normative Perspektive eingebunden werden. Dies betrifft zum Beispiel das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch (verlustfreie Bewertung des Bankbuchs nach BFA 3), das in die adversen Szenarien im Kapitalplanungsprozess einfließen soll.

Als sicher noch länger offener Punkt darf die eben skizzierte und im Leitfaden explizit geforderte Verknüpfung der ökonomischen mit der normativen Perspektive angesehen werden. Hier gilt es erst noch, praxiserprobte Lösungen zu erarbeiten. Nicht zuletzt deshalb sollten die betroffenen Institute den mit der Umsetzung des neuen RTF-Leitfadens verbundenen Arbeitsaufwand rechtzeitig einplanen und geeignete Maßnahmen und entsprechende Projekte frühzeitig aufsetzen.

### Kernaussagen des RTF-Leitfadens 2017:

- > Normative und ökonomische Perspektive sind Pflicht, keine Wahlmöglichkeiten
- > Einheitlicher Betrachtungshorizont → 12 Monate rollierend
- > Stärkere Verzahnung mit der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs
- > Kapitalplanung rückt stärker in den Fokus
- > Konkreter als in den bisherigen MaRisk
- > Enge Verzahnung zur strategischen und operativen Geschäftsplanung
- > Proportionalität ausreichend gewährleistet (3 Stufen)
- > Übergangsweise Fortführung der bisherigen Going-Concern-Ansätze voraussichtlich zulässig

### Ansprechpartner



#### Alexander Kregiel

Lead Business Consultant,  
Business Consulting

- > alexander.kregiel@msg-gillardon.de

<sup>5</sup> Auf das Positionspapier/Stellungnahme der DK (171017\_DK-Stellungnahme\_RTf-Leitfaden.pdf) konnte nicht mehr eingegangen werden.